



HVBG

HVBG-Info 10/1991 vom 11.04.1991, S. 0898 - 0900, DOK 519.0/017-LSG

**UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 5, 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO) beim
Zersägen von im eigenen Wald gewonnen Holz - Urteil des
Bayerischen LSG vom 27.06.1990 - L 2 U 216/89**

UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 5, 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO) beim
Zersägen von im eigenen Wald gewonnen Holz;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 27.06.1990
- L 2 U 216/89 -

Die Frage des Versicherungsschutzes beim Abtransport und der
Verarbeitung von im eigenen Wald geschlagenem Holz ist in
vorbezeichneter Fachbesprechung erneut eingehend erörtert worden.
Von seiten der Besprechungsteilnehmer wurde dabei mehrheitlich die
Auffassung vertreten, daß der Abtransport des Holzes aus dem Wald
sowie die anschließende Verarbeitung des Holzes im Betrieb - auch
als Brennholz - noch als "Aberntungsvorgang" anzusehen ist und dem
Versicherungsschutz unterliegt. Voraussetzung für die Bejahung des
Versicherungsschutzes ist allerdings, daß die Verarbeitung des
Holzes noch in einem zeitlichen Zusammenhang mit der
Aberntungstätigkeit steht.

In seiner Sitzung am 27. Juni 1990 - L 2 U 216/89 - hatte sich
auch das Bayerische LSG mit der Frage zu befassen, ob ein landw.
Unternehmer, der beim Zersägen von Holzstämmen zu 1 Meter langen
Stücken, unter Versicherungsschutz gestanden hat. Das Holz stammte
von Aufräumarbeiten im Wald des Klägers nach einem Wind- und
Schneebruch. Das im Wald noch nicht zurechtgeschnittene Holz hatte
der Kläger auf seinen Hof transportiert und dort nach Stammholz,
Papierholz und Brennholz sortiert sowie im Laufe der Zeit auf die
jeweils erforderlichen Längen zurechtgeschnitten.

Das LSG hat den Versicherungsschutz bejaht und die unfallbringende
Tätigkeit dem forstwirtschaftlichen Unternehmen nach §§ 539 Abs. 1
Nr. 5, 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO zugerechnet. Die Frage, ob das
Zuschneiden von als Brennholz bestimmten Stämmen zu Meterstücken
nicht auch ohne Rücksicht auf die spätere Verwendung als
abschließende Erntetätigkeit im Rahmen des forstwirtschaftlichen
Unternehmens grundsätzlich vom Schutz der gesetzlichen
Unfallversicherung erfaßt ist, hat das LSG offen gelassen.
Allerdings hat es sich dahingehend geäußert, daß das "Ablängen"
des Holzes auf der Hofstelle nicht zwingend den Ausschluß des
Versicherungsschutzes zur Folge hat.